

Gumbinner Kreisblatt.

Herausgegeben vom königlichen Landratsamt in Gumbinnen.

Insertionspreis

Erscheint jeden Freitag
und kostet 3 M. jährlich.

Für den nichtamtlichen Teil verantwortlicher Redakteur,
Verleger und Drucker Julius Hippel Gumbinnen.

pro 3 gespaltene Zeile
oder deren Raum 15 Pf.

Nr. 44.

Ausgegeben Gumbinnen, den 31. Oktober

1908

Bekanntmachung höherer Behörden.

Nr. 813. Die Ausführungs-Anweisung zu § 7 der Polizei-Verordnung, betreffend die Einrichtung und den Betrieb von Aufzügen vom 3. Juni 1908 (A.-Bl. 1908 St. 27 S. 326) wird wie folgt abgeändert und ergänzt:

Als „feuersichere“ Türen gelten zur Zeit Türen aus doppelten, mindestens 1 mm starken Eisenblechplatten mit Asbesteinlage (beispielsweise nach den Systemen von Berner, von König u. Külden und von Schwarze), die selbsttätig zufallen, in 5 cm breite Falze aus unverbrennlichem Baustoffe schlagen und dicht schließen, oder, unbeschadet der anderen Forderungen, Türen aus 25 mm starken, gespundeten Holzbrettern mit allseitiger Bekleidung von 1 mm starkem Eisenblech, die mittels durchgehender Riete oder Nägel befestigt ist.

In Warenhäusern und solchen Geschäftshäusern, in welchen größere Mengen brennbarer Stoffe feilgehalten werden, können zwar für vorhandene Fahrstühle die letztbeschriebenen Türen als „feuersicher“ angesehen werden, jedoch muß in neuen Warenhäusern usw. und für neue Fahrstuhlanlagen in bestehenden Warenhäusern usw. an der Forderung eiserner Türen mit Asbesteinlage in Uebereinstimmung mit den für solche Warenhäuser usw. gültigen „Sonderanforderungen“ festgehalten werden.

Schranken und Türen dürfen, namentlich bei freistehenden Aufzügen, nicht so beschaffen oder eingehängt sein, daß sie von überragenden Teilen der Ladung ausgehoben werden können.“

Gumbinnen, den 7. Oktober 1908.

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachungen und Verfügungen des Landrats und des Kreis Ausschusses.

Nr. 819. Zur unentgeltlichen Untersuchung und Behandlung von Augenkranken werden im **Monat November d. J.** von dem Bezirks-Augenarzte, **Königlichen Kreisarzt Dr. Bloch** folgende Termine abgehalten werden:

Montag, den 9. November vorm. 9 Uhr in Szirgupönen, 10 $\frac{1}{2}$ Uhr in Jonasthal, 12 Uhr in Mattischkehmen.

Montag, den 16. November vorm. 8 Uhr in Prußischken, 9 $\frac{1}{2}$ Uhr in Sadweitschen, 11 Uhr in Grünhaus.

Montag, den 23. November vorm. 9 Uhr in Norutschatschen.

Die **Guts- und Gemeindevorsteher** ersuche ich, für die wiederholte ausreichende Bekanntmachung der Augentermine unbedingt zu sorgen, auch wegen Bestellung der Augenkranken unverzüglich das Erforderliche zu veranlassen.

Ferner ersuche ich noch besonders die **Herren Lehrer, den Kindern die Termine Tags vorher bekannt zu machen und ihnen gleichzeitig aufzugeben, ihre Eltern zum Erscheinen in der Schule aufzufordern, falls sie kranke Augen haben.**

Die **Herren Amtsvorsteher** ersuche ich, für die pünktliche Bestellung der Augenkranken durch die Gemeindevorsteher Sorge zu tragen und dem Arzte in jeder Hinsicht mit Rat und Tat zur Seite zu stehen.

Auch bitte ich die **Herren Amtsvorsteher**, sich davon zu überzeugen, daß die Augentermine wiederholt und ausreichend bekannt gemacht werden.

Ferner weise ich die **Guts- und Gemeindevorsteher der zu den obengenannten Schulverbänden gehörigen Ortschaften**, bezugnehmend auf meine Bekanntmachung vom 16. April 1904 (Kreisblatt 1904, Stück 16 S. Nr. 225) nochmals darauf hin, daß sie die **Termine in den Schulen, in denen sämtliche Schulkinder oder einige Klassen untersucht werden, unter allen Umständen persönlich wahrzunehmen haben.**

Die Wahrnehmung der anderen Termine hat seitens der Ortsvorsteher nur dann zu erfolgen, wenn von dem Augenarzte nichtschulpflichtige Personen zu dem Termin bestellt sind.

Die **Gendarmen** weise ich an, für die Verbreitung dieser Bekanntmachung auch ihrerseits Sorge zu tragen und die in ihren Bezirken stattfindenden Augentermine gleichfalls wahrzunehmen.

Gumbinnen, den 27. Oktober 1908.

Der Landratsamtsverwalter.

Nr. 820. Aus einer vom Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten mitgeteilten Zusammenstellung der im Jahre 1907 amtlich gemeldeten Todesfälle von übertragbaren Krankheiten im Vergleich zu den auf Grund der standesamtlichen Sterbefarten ermittelten Zahlen geht hervor, daß die sanitätspolizeilichen Zahlen vielfach, besonders bei Diphtherie, Tuberkulose und Scharlach, erheblich hinter den standesamtlichen zurückbleiben.

Indem ich den Wortlaut der §§ 1, 2, 3 Abs. 1, 2 §§ 4 und 35 Nr. 1 des Gesetzes betreffend die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten vom 28. August 1905 hierunter veröffentliche, ersuche ich zufolge früherer Anweisung erneut die **Herren Amtsvorsteher**, strenge darauf zu halten, daß **jeder Todesfall** an einer übertragbaren Krankheit, wenngleich die Erkrankung bereits angezeigt war, zur Meldung gelangt und diese Anzeigen unter Benützung des vorgeschriebenen Kartenbriefs an den königlichen Kreisarzt und an mich **tanlichst sofort** weitergegeben wird.

Gumbinnen, den 24. Oktober 1908.

Der Landratsamtsverwalter.

§ 1.

Außer den in dem § 1 des Reichsgesetzes, betreffend die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten, vom 30. Juni 1900 (R. G. Bl. S. 306 u. flg.) aufgeführten Fällen der Anzeigepflicht — bei Ausatz (Septra), Cholera (asiatischer), Fleckfieber (Flecktyphus), Gelbfieber, Pest (orientalischer Beulenpest), Pocken (Blattern) — ist jede Erkrankung und jeder Todesfall an:

Diphtherie (Machenbräune),
Genickstarre, übertragbarer,
Kindbettfieber (Wochenbett-, Puerperalfieber),
Körnerkrankheit (Granulose, Trachom),
Rückfallfieber (Febris recurrens),